



## 15. Kulturdenkmäler

**Der Kanton Zürich ist reich an Kulturgütern. Diesen gilt es Sorge zu tragen. Neben dem kulturellen Wert sind sie erwiesenermassen auch wichtige Standort- und Wirtschaftsfaktoren für Gemeinden und Regionen. Ohne ausreichende Pflege würden viele Kulturdenkmäler Schaden nehmen oder zerstört werden. Die Bereiche Archäologie, Denkmalpflege und Ortsbildschutz sind bestrebt, das historische Erbe auch für kommende Generationen zu erhalten. Dazu sind geeignete Lösungen zu finden.**

### Um was es geht

#### *Ortsbildschutz*

Der haushälterische Umgang mit dem Boden erfordert zunehmend eine Entwicklung der Siedlungen nach innen. Gleichzeitig ist darauf zu achten, dass die Qualität der Siedlungen erhalten bzw. gesteigert werden kann. Zentrales Anliegen des Ortsbildschutzes ist die Wahrung der ortsbaulichen Strukturen wie Bauten, Strassen-, Platz- und Freiräume sowie die qualitative Eingliederung von neuen Bauvorhaben. Damit soll der historische Zeugniswert – und damit die Geschichte eines Ortes – erhalten und der Nachwelt überliefert werden. Der Wert und die Werterhaltung eines Ortsbildes ist massgeblich von der Identifikation der Bevölkerung mit dem Ort abhängig. Der Ortsbildschutz leistet somit einen Beitrag für die Erhaltung und Weiterentwicklung des Ortes als Lebens- und Wirtschaftsraum sowie Begegnungszentrum.

#### *Denkmalpflege*

Das Ziel der Denkmalpflege ist die ungeschmälerte Weitergabe des architektonischen Erbes an künftige Generationen. Dies erfordert ein sorgsames Abwägen zwischen den Interessen der Liegenschaftsbesitzer bzw. -nutzer und dem öffentlichen Auftrag, die Baudenkmäler umfassend zu erhalten. Die kantonale Denkmalpflege fördert das Verständnis für die historische Bau- und Siedlungssubstanz des Kantons Zürich durch fachkompetente Beratung, wissenschaftlich fundierte Inventare und Baudokumentationen sowie Öffentlichkeitsarbeit und Pub-

likationen. In enger Zusammenarbeit mit den beteiligten Partnern erarbeitet sie zukunftsorientierte Lösungen für die Pflege und die Nutzung der Baudenkmäler.

### Kontakt

Amt für Raumentwicklung (ARE) / Raumplanung  
Telefon: 043 259 30 22

E-Mail: [are@bd.zh.ch](mailto:are@bd.zh.ch)

ARE / Kantonale Denkmalpflege

Telefon: 043 259 69 00

E-Mail: [are.denkmalpflege@bd.zh.ch](mailto:are.denkmalpflege@bd.zh.ch)

ARE / Kantonsarchäologie

Telefon: 043 259 69 00

E-Mail: [are.archaeologie@bd.zh.ch](mailto:are.archaeologie@bd.zh.ch)

### Links

- [www.zh.ch/raumplanung](http://www.zh.ch/raumplanung) › [Ortsbildschutz](#)
- [www.zh.ch/raumplanung](http://www.zh.ch/raumplanung) › [Landschaftschutz](#)
- [www.zh.ch/bauvorschriften](http://www.zh.ch/bauvorschriften) › [Bauen und Archäologie](#)
- [www.zh.ch/bauvorschriften](http://www.zh.ch/bauvorschriften) › [Bauen und Denkmalpflege](#)

### Publikationen

- einst & jetzt – Eine Zeitschrift zu Archäologie und Denkmalpflege im Kanton Zürich *zu bestellen unter [www.starch-zh.ch](http://www.starch-zh.ch)*
- Zürcher Denkmalpflege, Berichte 1–21, 1958-2012 (Tätigkeitsberichte) *erhältlich unter [www.zh.ch/kultur](http://www.zh.ch/kultur) › [Denkmalpflege \(Publikationen\)](#)*
- Publikationen Kantonsarchäologie, *Liste unter [www.zh.ch/kultur](http://www.zh.ch/kultur) › [Archäologie \(Publikationen\)](#)*

Ob ein einzelnes Bauwerk, ganze Ensembles oder Gartenanlagen als schützenswert gelten, ist nicht allein davon abhängig, wie alt sie sind. Vielmehr zählt gemäss § 203 Abs. 1 lit. c des Planungs- und Baugesetzes (PBG), ob sie als wichtige Zeugen einer politischen, wirtschaftlichen, sozialen oder baukünstlerischen Epoche erhaltenswert sind. Auch jüngere Bauwerke können somit schutzwürdig sein.

### *Archäologie*

Das Spektrum archäologischer Fundstellen im Kanton Zürich ist äusserst breit: von den urgeschichtlichen Siedlungen an den Seeufern, den sogenannten «Pfahlbauten», über römische Gutshöfe, mittelalterliche Burgen und Städte bis hin zu neuzeitlichen Produktionsstätten.

Ebenso vielfältig sind die Fundgegenstände, wie zum Beispiel jungsteinzeitliche Fischernetze, römische Glasperlen aus Ägypten, feines Zürcher Porzellan aus dem 18. Jh. und vieles mehr. Rund 5000 Fundorte aus mehr als 10'000 Jahren sind bisher bekannt. Archäologische Überreste schaffen als fassbare Zeugen einen unmittelbaren Zugang zur Vergangenheit. Die Funde gehören im Sinne eines gemeinsamen Erbes der Allge-

### **Massgebende Inventare**

Zum Schutz der Kulturdenkmäler sind bei Planungen und Bewilligungen folgende Inventare zu berücksichtigen:

- Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS)
- Bundesinventar der historischen Verkehrswege der Schweiz (IVS)
- Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN-Inventar)
- Kulturgüterschutz-Inventar des Bundes (KGS-Inventar)
- Kantonales Inventar der schutzwürdigen Ortsbilder von überkommunaler Bedeutung (KOBI → [www.maps.zh.ch](http://www.maps.zh.ch))
- Kantonales Inventar der Denkmalschutzobjekte von überkommunaler Bedeutung (→ [www.maps.zh.ch](http://www.maps.zh.ch))
- Inventare der kommunalen Schutzobjekte
- Archäologische Zonen (→ [www.maps.zh.ch](http://www.maps.zh.ch))

meinheit und sind daher Eigentum des Kantons. Dieser ist zum Schutz der archäologischen Denkmäler verpflichtet. Inventarisieren, Schützen, Retten, Auswerten, Aufbewahren, Veröffentlichen und Informieren sind die Aufgaben der Kantonsarchäologie zur Bewahrung dieses Kulturguts.

### **Aufgabenteilung Bund, Kanton, Gemeinden**

Nach der Bundesverfassung sind die Kantone für den Natur- und Heimatschutz zuständig (Art. 78 Abs. 1 BV). Der **Bund** nimmt jedoch bei der Erfüllung seiner Aufgaben Rücksicht auf die Anliegen des Natur- und Heimatschutzes und er kann entsprechende Bestrebungen unterstützen. Zudem müssen die folgenden Bundesinventare von den nachfolgenden Staatsebenen grundsätzlich berücksichtigt werden: das Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS), das Bundesinventar der historischen Verkehrswege der Schweiz (IVS) und das Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN). Diese sind in der kantonalen Richtplanung und in der kommunalen Nutzungsplanung zu berücksichtigen. Zu erwähnen ist auch das Kulturgüterschutz-Inventar des Bundes, welches sowohl die Objekte von nationaler Bedeutung wie auch Objekte von regionaler Bedeutung enthält.

Der **Kanton und die Gemeinden** sorgen für die Erhaltung von wertvollen Ortsbildern, Gebäudegruppen und Einzelbauten sowie von Kulturgütern (Art. 103 Abs. 2 KV). In erster Linie geschieht dies durch Massnahmen des Planungsrechts (z.B. durch Festlegen von grundeigentümerverbindlichen detaillierten Kernzonenplänen zum Schutz erhaltenswerter Stadt- und Dorfkerne [§ 50 PBG]) sowie durch Verordnung, Verfügung und Vertrag (§ 205 PBG).



Für Objekte von überkommunaler Bedeutung trifft der **Kanton** die erforderlichen Schutzmassnahmen. Er erstellt über die in seinen Zuständigkeitsbereich fallenden Schutzobjekte Inventare. Bei Bauvorhaben prüft er deren Bewilligungsfähigkeit in Koordination mit der Gemeinde und verfügt allenfalls notwendige Schutzmassnahmen.

Der Kanton leistet finanzielle Unterstützung für Massnahmen der Gemeinden zur Erhaltung von Ortsbildern von überkommunaler Bedeutung und kann Subventionen für Objekte des Natur- und Heimatschutzes gewähren (gemäss § 217 PBG und der [Verordnung über Staatsbeiträge für den Natur- und Heimatschutz und für kommunale Erholungsgebiete](#)).

Die **Gemeinden** treffen die erforderlichen Schutzmassnahmen für Objekte von kommunaler Bedeutung auf der Grundlage der von ihnen zu erarbeitenden kommunalen Inventare. Sie beachten diese bei der Erteilung von Baubewilligungen und machen entsprechende Auflagen zum Schutz der Objekte.

### **Dienstleistungen des Kantons für die Gemeinden**

Die [Abteilung Raumplanung](#) des Amtes für Raumentwicklung (ARE) berät die Gemeindebehörden bei der Erarbeitung von detaillierten Kernzonenplänen. Auch bei Vorhaben, welche den überkommunalen Ortsbildschutz tangieren, bietet die Abteilung Beratung für Gemeinden und Private an. Ziel ist die Befähigung der Gemeinden zu einer möglichst autonomen Wahrung und Umsetzung der kantonalen Inventare auf Gemeindeebene.

Die [kantonale Denkmalpflege und die Kantonsarchäologie](#) des ARE unterstützen Gemeinden und Private im Umgang mit Schutzobjekten.



## Gemeindeaufgaben

## Das ist zu tun

## Informationen

### » PLANEN

#### Kommunale Richt- und Nutzungsplanung

#### Übergeordnete Inventare berücksichtigen

Bei der kommunalen Richt- und Nutzungsplanung sind die Vorgaben aus kantonaler und regionaler Richtplanung sowie die Sachpläne und Inventare des Bundes zu berücksichtigen. Für die Nutzungsplanung im Vordergrund stehen dabei das Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS), das Bundesinventar der historischen Verkehrswege der Schweiz (IVS) sowie das kantonale Inventar der überkommunalen Ortsbilder (KOBI). Für die Umsetzung des Letzteren ist das Instrument des detaillierten Kernzonenplans umzusetzen.

› Art. 5 NHG; BGE 135 II 209 (Fall Rütli); § 203 ff. PBG

- [maps.zh.ch](https://maps.zh.ch) › [Inventar der schutzwürdigen Ortsbilder von überkommunaler Bedeutung](#)
- [maps.zh.ch](https://maps.zh.ch) › [Archäologische Zonen und Denkmalschutzobjekte](#)
- [ISOS](#)
- [www.ivs.admin.ch](http://www.ivs.admin.ch)

#### Kommunale Inventare

#### Inventare für Schutzobjekte erarbeiten

Die Gemeinde hat in den Bereichen Ortsbildschutz und Denkmalpflege Inventare über ihre kommunalen Schutzobjekte zu erstellen und festzusetzen. Für Objekte von überkommunaler Bedeutung ist die Baudirektion zuständig.

Im Bereich der Archäologie werden die Inventare ausschliesslich durch die Baudirektion erstellt.

› § 203 Abs. 2 PBG

### » BEWILLIGEN, KONTROLLIEREN, BEAUFSICHTIGEN

#### Bauvorhaben im Bereich Ortsbildschutz und Denkmalpflege

#### Bei Baugesuchen sind die Inventare zu berücksichtigen

Die Gemeinde prüft bei Bauvorhaben, ob Schutzobjekte eines kommunalen, kantonalen oder nationalen Inventars beeinträchtigt werden. Die Gemeinde hat in ihrer Tätigkeit dafür zu sorgen, dass Schutzobjekte geschont und, wo das öffentliche Interesse an diesen überwiegt, ungeschmälert erhalten bleiben.

› Art. 6 NHG; § 204 PBG

- [maps.zh.ch](https://maps.zh.ch) › [Inventar der schutzwürdigen Ortsbilder von überkommunaler Bedeutung](#)
- [maps.zh.ch](https://maps.zh.ch) › [Archäologische Zonen und Denkmalschutzobjekte](#)

## Bauvorhaben im Bereich Ortsbildschutz und Denkmalpflege

### Überkommunale Schutzobjekte und Ortsbilder: Baugesuche an Kanton weiterleiten

Sind überkommunale (nationale, kantonale oder regionale) Schutzobjekte von Bauvorhaben betroffen, so ist dafür eine kantonale Bewilligung notwendig. Das Baugesuch ist der kantonalen Leitstelle für Baubewilligungen zu überweisen. Das ARE formuliert die notwendigen Auflagen soweit dem Projekt eine Bewilligung erteilt werden kann.

› Anhang Ziff. 1.4.1.4 und 1.4.1.5 [BVV](#)

– [www.zh.ch](http://www.zh.ch) › [Koordiniertes Verfahren](#)

### Bei kommunalen Schutzobjekten Auflagen formulieren

Sind kommunale Schutzobjekte von Bauvorhaben betroffen, obliegt der Gemeinde die sorgfältige Prüfung des Bauprojekts. Die Gemeinde formuliert die notwendigen Auflagen zum Schutz des Objekts in ihrem Baurechtsentscheid.

› § 204 [PBG](#)

## Bauvorhaben in archäologischen Zonen

### Baugesuche an den Kanton weiterleiten

Archäologische Zonen werden aufgrund des Fundstelleninventars ausgeschieden. Bauprojekte in diesen Zonen benötigen eine Bewilligung der Baudirektion. Das Baugesuch ist an die kantonale Leitstelle für Baubewilligungen weiterzuleiten.

› Anhang Ziff. 1.4.1.6 [BVV](#)

– [maps.zh.ch](http://maps.zh.ch) › [Archäologische Zonen und Denkmalschutzobjekte](#)  
– [www.zh.ch](http://www.zh.ch) › [Koordiniertes Verfahren](#)

## Bodeneingriffe ausserhalb der Bauzone mit einer Fläche von mehr als 5000 m<sup>2</sup>

### Baugesuche an den Kanton weiterleiten

Da auch ausserhalb von archäologischen Zonen mit bisher unbekanntem Fundstelleninventar gerechnet werden muss, benötigen Bodeneingriffe mit einer Fläche von mehr als 5000 m<sup>2</sup> ausserhalb der Bauzone eine Bewilligung der Baudirektion. Das Baugesuch ist an die kantonale Leitstelle für Baubewilligungen weiterzuleiten.

› Anhang Ziff. 1.8.2 [BVV](#)

– [www.zh.ch](http://www.zh.ch) › [Koordiniertes Verfahren](#)

## » WEITERES

### Archäologische Funde

#### Fundobjekte dem Kanton melden

Archäologische Funde sind unverzüglich der Kantonsarchäologie zu melden. Die Fundsituation darf nicht verändert werden, damit die Befundsituation untersucht werden kann.

› Art. 724 [ZGB](#); § 28 [KNHV](#)

– [www.zh.ch](http://www.zh.ch) › [Bauen und Archäologie \(Fundmeldung\)](#)



---

## Naturkörper

### Fundobjekte dem Kanton melden

Werden Naturkörper wie Fossilien, Meteoriten, Skelette und Mineralien gefunden, so ist der Fund unverzüglich anzuzeigen. Die Fundsituation darf nicht verändert werden. Meldestelle ist die Abteilung Archäologie und Denkmalpflege.

› Art. 724 ZGB; § 18 KNHV

– [www.zh.ch](http://www.zh.ch) › [Archäologie \(Fundmeldung\)](#)

## Rechtliche Grundlagen

### Bund

- Bundesverfassung (BV)
- Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG)
- Natur- und Heimatschutzgesetz (NHG)
- Zivilgesetzbuch (ZGB)

### Kanton

- Kantonsverfassung (KV)
- Planungs- und Baugesetz (PBG)
- Bauverfahrensverordnung (BVV)
- Kantonale Natur- und Heimatschutzverordnung (KNHV)
- [Verordnung](#) über Staatsbeiträge für den Natur- und Heimatschutz und für kommunale Erholungsgebiete